



Weiterführende Informationen & Massnahmen zum SCHUTZKONZEPT FÜR ATELIERS DER BEKLEIDUNGSGESTALTUNG UNTER COVID-19

Inhaltsverzeichnis

Lernende	2
Lernende mit Symptomen	2
Positiv getestete Lernende.....	2
Besonders gefährdete Lernende.....	2
Personelles	2
Besonders gefährdete Personen.....	2
Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19	2
Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	2
Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden.....	3
Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	3
Lernende in Quarantäne	3
Ausbildnerinnen in Quarantäne.....	3

Lernende

Lernende mit Symptomen

- Lernende, bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt, wenn sie folgende Krankheitssymptome aufweisen: Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Fehlen des Geruchs- oder Geschmacksinns.
- Die Atelierleiterin macht die Eltern darauf aufmerksam, mit dem Arzt Kontakt aufzunehmen.

Positiv getestete Lernende

- Lernende, die positiv getestet werden, gehen mindestens 10 Tage in Selbstisolation.
- Lebt eine Lernende mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist der Hausarzt umgehend telefonisch zu kontaktieren und dessen Weisung zu befolgen.
- Bei Abwesenheit ab drei Tage ist ein Arztzeugnis notwendig.
- Das Gesundheitsamt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird.

Besonders gefährdete Lernende

- Gefährdete Lernende halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Lernende zu Hause bleiben, sichert das Atelier das Erarbeiten des Schulstoffs.
- Lernende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, müssen grundsätzlich zur Schule und zur Arbeit gehen.

Personelles

Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Atelierleitung ein Arztzeugnis vor.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Ausbilderinnen arbeiten soweit möglich von zu Hause.
- Die Ausbilderinnen stehen der Atelierleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Ausbilderinnen können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, müssen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- Ohne Arztzeugnis haben Ausbilderinnen der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Atelierleitung kann mit den Ausbilderinnen Vereinbarungen treffen wie Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub, andere zumutbare Arbeiten.

Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende gehen mindestens 10 Tage in Isolation.

- Erkrankt eine Person am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist der Hausarzt umgehend telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Die Mitarbeitende informiert die Vorgesetzten unmittelbar.

Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Bei einer Meldung nehmen die Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist zwingend nötig.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

- Reisende aus Risikoländern müssen nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne begeben und sich ständig dort aufhalten.
- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs zu finden. www.bag.admin.ch; Massnahmen und Verordnungen
- Reisende aus Risikoländern sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.
- Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

Lernende in Quarantäne

- Lernende in Quarantäne aufgrund von Ferien in einem Risikoland haben keinen Anspruch auf Fernunterricht.

Ausbildnerinnen in Quarantäne

- Ausbilderinnen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie die Arbeit aufnehmen können.
- Falls sich eine Ausbilderin in einem Risikoland aufgehalten hat, besteht während der Quarantäne-Zeit kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.
- Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet Corona-Erwerbsausfallentschädigung zu bezahlen. Die Ausbilderinnen müssen unbezahlten Urlaub beantragen.
- Wenn Ausbilderinnen aus dem Ausland zurückkehren und Grippe-symptome oder Covid-19-Symptome aufweisen, sind sie krank und müssen zu Hause bleiben. Bei solchen Symptomen kontaktieren sie unbedingt den Hausarzt und die Atelierleitung.